

An [Auftragnehmer]

Wien, XX.03.2020

Bauvorhaben [..]: COVID 19 - Maßnahmen

Sehr geehrte Damen und Herren!

Zu den derzeitigen Maßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 nach der Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz (BGBl II 98/2020), erlauben wir uns auf Folgendes hinzuweisen:

Damit Ihre Arbeiter und Angestellten den öffentlichen Raum betreten dürfen, haben Sie daher den Arbeitsablauf so umzustellen, dass zwischen den Personen am Arbeitsort ein Mindestabstand von einem Meter eingehalten werden kann (§ 2 Z 4 der Verordnung des Bundesministers).

Vertragspartner bei einer Störung der Leistungserbringung alles Zumutbare aufzuwenden, um eine solche zu vermeiden und deren Folgen so weit als möglich abzuwehren. Wir unterstützen Sie dabei gerne, aber eine gänzliche Einstellung der Leistungserbringung ist nicht berechtigt.

Wir weisen Sie darauf hin, dass das der neutralen Sphäre angehört und daher den AN trifft. Sie haben daher keine Ansprüche auf Anpassung der Leistungsfrist und/oder des Entgelts.

Nehmen Sie mit uns telefonisch Kontakt auf, damit wir die weitere Vorgehensweise besprechen.

Mit freundlichen Grüßen